

Lärmaktionsplan Stufe I, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Heilbronn

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Stadt Heilbronn sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind

Heilbronn ist Oberzentrum und der infrastrukturell gut angebundene Schwerpunkt von Industrie, Handel und Gewerbe sowie kultureller und administrativer Mittelpunkt des eigenständigen Wirtschaftsraumes Region Heilbronn-Franken.

Lage: am Neckar nördlich von Stuttgart, am Schnittpunkt von A 81 und A 6 sowie von B 27, B 39 und B 293; Zu berücksichtigen sind nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio./Kfz pro Jahr. Die Aktionsplanung ist erforderlich für Lärmschwerpunkte, soweit die Auslösewerte 70 dB (A) als Beurteilungspegel Lden und 60 dB (A) Lnight überschritten sind.

Einwohnerzahl: 122 800; Stadtgebiet Markungsfläche: 10.000 Hektar, Nord-Südausdehnung 13 Kilometer, Ost-Westausdehnung 19 Kilometer;

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Heilbronn

Gemeindekennziffer: 08 121 000

Marktplatz 7

74072 Heilbronn

Telefon/Fax/E-Mail

07131/56-0

07131/56-29 99

www.heilbronn.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ sind gemäß §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz² Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Daten sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und diesen zu entnehmen, siehe auch www.lubw.baden-wuerttemberg.de. Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	4.840	über 50 bis 55	3.350
über 60 bis 65	2.960	über 55 bis 60	2.310
über 65 bis 70	2.030	über 60 bis 65	1.460
über 70 bis 75	1.240	über 65 bis 70	0.570
über 75	0.160	über 70	0.000

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Gebäude

dB(A)	Betroffene Gebäude
L _{DEN} über 70	334
L _{Night} über 60	429

1 Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie, ULR), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/12 vom 18.07.2002

2 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

In Heilbronn sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2007 relevante Lärmbelastungen festzustellen.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage 1) zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht.

Zur Einstufung und Bewertung wird die Tabelle auf S. 12 der LUBW-Information³ herangezogen werden.

Für Heilbronn gilt:

1.400 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und

2.030 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt

2.030 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und

2.310 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

7.530 Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und

3.350 Menschen sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt

Die Ermittlung der Belastetenzahlen baut auf der Verwendung der amtlich verfügbaren Einwohnerdaten auf.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Stadtkreis Heilbronn wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2007 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren. Die Baugebietsausweisung nach Bauplanungsrecht ist völlig unabhängig zu sehen und im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht zu berücksichtigen.

Im Stadt Heilbronn im Bereich der kartierten Straßen bestehen Lärmprobleme in der Paulinenstraße, Neckarsulmer Straße, Weinsberger Straße, Oststraße, Südstraße, Wilhelm-Leuschner-Straße.

Lärmschwerpunkt bedeutet, dass sowohl die Höhe des Beurteilungspegels als auch die Anzahl der betroffenen Anwohner im Rahmen einer Bewertungskennzahl berücksichtigt sind.

Entscheidend für die Beurteilung sind die Auslösewerte von 70 dB (A) tags 24 h und 60 dB (A) nachts, 22:00 – 6:00Uhr. Der Gebietscharakter wird erst im Rahmen der

³ "Lärmaktionsplanung – Informationen für die Kommunen in Baden-Württemberg", Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Januar 2008

Umsetzung von Maßnahmen durch Anwendung der Richtlinien für den Straßenverkehr berücksichtigt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Stadt Heilbronn wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/ Zeitrahmen	Maßnahme
1982/1983	Lärmschutzwand Neckarsulmer Straße (Sanierung 2009)
1988/1989	Lärmschutzwand Karl-Wüst-Straße
1982-2002	Lärmschutzfensterprogramm

Die Lärmschutzwände wurden im Rahmen der Lärmkartierung zusammengestellt, soweit sie für die Berechnung der Lärmkarten relevant waren, siehe www.lubw.baden-wuerttemberg.de. Der Lärmschutz wurde in der Vergangenheit im Rahmen der Bauleitplanung und der Verkehrsplanung berücksichtigt. Die Förderung des Fahrradverkehrs wird im Rahmen des Radwegeplanes, der 2008 veröffentlicht wurde, wesentlich erweitert. Der Ausbau der Stadtbahn in den vergangenen Jahren setzte Anreize z.B. für die Bürgerschaft vom Individualverkehr auf den ÖPNV umzusteigen.

3.2 Vorgeschlagene Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Maßnahme M1: Lärmschutzfenster-Zuschussprogramm für die Gebäude im Bereich der Lärmschwerpunkte (Oststraße, Südstraße, Weinsberger Straße, Paulinenstraße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Neckarsulmer Straße, soweit Auslösewerte überschritten sind. Bei allen genannten Straßen handelt es sich um Bundesstraßen.

Das Regierungspräsidium hat im Verfahren nur eine vorläufige Stellungnahme abgegeben, die Maßnahme steht daher unter dem Vorbehalt der endgültigen Zustimmung des Regierungspräsidiums.

Maßnahme M2: Sonstige Maßnahmen im Rahmen der Straßen- und Verkehrsplanung, Erneuerung Straßenbeläge, Kreisverkehre, Förderung ÖPNV, Fahrradverkehr.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Der Schutz ruhiger Gebiete ist erst zu prüfen, wenn der flächendeckende Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Heilbronn Stufe II bis 2013 erstellt wird.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Berücksichtigung der Erkenntnisse des Lärmaktionsplanes im Rahmen der Stadtentwicklungs- und Verkehrsplanung.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Die Reduzierung der Zahl der betroffenen Menschen ist abhängig von der Inanspruchnahme des Schallschutzfensterprogramms und kann daher nicht im Vorfeld angegeben werden.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Heilbronn vom 25.06.2009

4.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung der Ergebnisse und Karten des Büros ACCON fand vom 29.09.-2008 – 29.10.2008 statt. Insgesamt 19 Bürger und Institutionen haben Anregungen eingebracht. Die Anregungen wurden bei der Erarbeitung des Planentwurfes geprüft und berücksichtigt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte vom 14.04.2009 –14.05.2009. Es gingen zwei schriftliche Stellungnahmen ein. Es zeigte sich, dass die meisten Anregungen bereits bei der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Die Anregungen wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

4.3 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.4 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung (ohne Personalkosten): 17.500 € (Gutachten)
Kosten für die Umsetzung: ca. 420. 000 €

4.5 Weitere finanzielle Informationen

420 000 Euro Schallschutzfensterprogramm

4.6 Link zum Aktionsplan im Internet

www.heilbronn.de

Allgemeine Informationen zur Lärmaktionsplanung unter
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Der Aktionsplan wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Heilbronn, den

Bürgermeisteramt
Dezernat IV

Wilfried Hajek
Bürgermeister

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersicht Immissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte |
| Anlage 2 | Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen |

Anlage 1

Übersicht Immissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{NIGHT} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{5,6}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁸			Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁹	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	
Nutzung							
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	57	47	45	35	35
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45	45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50	50
Industriegebiete					70	70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

⁵ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR.97, VktBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁶ Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR.97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

⁸ Verkehrserschwerungsverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁹ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Aus: "Handlungsempfehlungen zur Dokumentation und Berichterstattung (Musteraktionsplan) für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen", Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Februar 2008

Anlage 2

Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen

Aus: Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (Tabelle 3), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, ohne Datum

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
> 70 dB(A) L_{DEN} ⁴ > 60 dB(A) L_{Night} ⁵	sehr hohe Belastung	Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97 ⁶ können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können
65-70 dB(A) L_{DEN} 55-60 dB(A) L_{Night}	hohe Belastung	Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV ⁷ für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU7 ⁸)
< 65 dB(A) L_{DEN} < 55 dB(A) L_{Night}	Belastung / Belästigung	Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)

⁴ L_{DEN} : Lärmbelastung, gemittelt über Tag, Abend und Nacht mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht gem. 34 BImSchV

⁵ L_{Night} : Lärmbelastung, gemittelt über Nacht gem. 34 BImSchV

⁶ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -

⁷ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV

⁸ Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen; Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14 / 2300

